

# Fragen und Antworten zur neuen **Bildungsfreistellung** im Saarland

(Stand: Januar 2004)

Gliederung:

- I **Die Neuerungen im Überblick**
- II **Fragen und Antworten zur Bildungsfreistellung**
  - 1. **Zu Fragen der Arbeitnehmer**
  - 2. **Zu Fragen der Veranstalter**
  - 3. **Zu Fragen der Arbeitgeber**

## I **Die Neuerungen im Überblick**

Das Saarländische Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz ist ab dem 1.1.2004 im Bereich der Bildungsfreistellung neu geregelt. Auch für Anträge, die vor dem 1.1.2004 gestellt wurden, gelten die neuen Regeln, wenn der Termin der Veranstaltung nach dem 1.1.2004 liegt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Der Bildungsfreistellungsumfang** für politische und berufliche Weiterbildung wird von 5 auf maximal 6 Tage erhöht unter der Bedingung, dass der Anspruchnehmer für die Hälfte der Dauer arbeitsfreie Zeit einbringt.  
Beispiel: Umfasst die Weiterbildungsveranstaltung insgesamt 4 Tage, wird der Arbeitnehmer 2 Tage entgeltlich freigestellt und muss 2 Tage arbeitsfreie Zeit einbringen.  
Der Freistellungsanspruch besteht erst nach 12 statt bislang 6 Monaten Betriebszugehörigkeit und gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
- Als **arbeitsfreie Zeit** wird insbesondere verstanden:
  - Tariflich, einzelvertraglich oder betrieblich vereinbarter Urlaub, der den gesetzlichen Mindesturlaub (24 Tage) übersteigt,
  - Arbeitsfreie Samstage,
  - Freizeitausgleich, der dem Arbeitnehmer aufgrund geleisteter Überstunden zusteht,
  - Unbezahlter Urlaub.
- Für betriebliche Weiterbildung oder den Erwerb eines nachträglichen Schulabschlusses in den zwei auf die Elternzeit folgenden Jahren gibt

es eine **Ausnahme von der neuen Regel**: Die entgeltliche Freistellung beträgt 5 Tage ohne Einbringung arbeitsfreier Zeit.

- Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber die Teilnahme an einer Maßnahme künftig **spätestens 8 (statt bislang 6) Wochen vor Beginn** mitteilen. Neu ist nunmehr auch, dass der **Arbeitgeber spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eine Rückmeldung geben muss.
- Bislang brauchten staatlich anerkannte Einrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung keine Anträge für politische Weiterbildungsmaßnahmen zu stellen. Künftig brauchen diese Einrichtungen auch keine Anträge für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen zu stellen. Neu ist auch, dass nach ISO 9000 ff. u.a. Instrumenten zertifizierte Einrichtungen künftig ebenfalls **keine Anträge mehr auf Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen** zu stellen brauchen. Für alle anderen Einrichtungen gilt weiterhin, dass diese Anträge stellen müssen.
- In Zukunft werden auch **eintägige Veranstaltungen anerkannt**. Bislang mussten Bildungsfreistellungsmaßnahmen mindestens fünf Tage dauern, im Ausnahmefall drei Tage.
- Das **Ansparen des Freistellungsanspruchs** wurde von vier auf zwei aufeinander folgende Jahre beschränkt.
- In **Betrieben mit bis zu 100 (vormals 50) Beschäftigten** muss keine Freistellung mehr gewährt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr bereits 1/3 der Belegschaft Freistellung gewährt wurde.
- In **Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten** kann betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet werden.

Den vollständigen Gesetzestext des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetzes (SWBG) sowie die daran anschließende Verordnung über die staatliche Anerkennung von beruflichen oder politischen Bildungsveranstaltungen können sie im Internet einsehen unter [www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de).

## **II Fragen und Antworten zur Bildungsfreistellung**

### **1 Zu Fragen von Arbeitnehmern**

#### **Wer hat Anspruch auf Freistellung?**

Einen Freistellungsanspruch haben alle Arbeiter, Angestellte, Beamte und Richter sowie Auszubildende, deren Arbeitsstätte im Saarland liegt; ausgenommen sind Bundesbedienstete.

#### **Für welche Weiterbildungsveranstaltungen gibt es eine Freistellung?**

Freistellung kann für staatlich anerkannte Veranstaltungen der politischen und beruflichen Weiterbildung gewährt werden. Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung/ Umschulung und der Allgemeinbildung (inkl. Schulabschlüsse) erfüllen nicht die Bestimmungen zur Freistellung. Ausnahmen siehe unter Sonderregelungen.

#### **Wie lange kann man freigestellt werden?**

Die Dauer der entgeltlichen Freistellung beträgt maximal drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres, wobei der Arbeitnehmer zusätzlich im gleichen Umfang arbeitsfreie Zeit einbringen muss. Beispiel: Dauert die Weiterbildungsveranstaltung insgesamt 4 Tage, wird der Arbeitnehmer 2 Tage entgeltlich freigestellt und muss 2 Tage arbeitsfreie Zeit einbringen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers können die Ansprüche von zwei Kalenderjahren zusammengefasst werden, um an einer Weiterbildungsmaßnahme von insgesamt zwölfzügiger Dauer teilzunehmen. Der Arbeitgeber soll seine Zustimmung dazu nur dann versagen, wenn er Gründe in der Person des Beschäftigten, der Art des Beschäftigungsverhältnisses geltend machen kann oder zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen entgegenstehen

#### **Was ist arbeitsfreie Zeit?**

Unter arbeitsfreier Zeit können insbesondere verstanden werden:

- Unbezahlter Urlaub (Hierzu besteht ein Rechtsanspruch!),
- Tariflich, einzelvertraglich oder betrieblich vereinbarter Urlaub, der den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen übersteigt,
- Arbeitsfreie Samstage,
- Freizeitausgleich, der dem Arbeitnehmer aufgrund geleisteter Überstunden zu- steht.

## **Haben auch Teilzeitkräfte Freistellungsanspruch?**

Teilzeitkräfte haben den gleichen Anspruch auf Bildungsfreistellung wie Vollzeitbeschäftigte. Beispiel: Nimmt eine Halbtagskraft an einer dreitägigen Veranstaltung teil, so muss diese vom Arbeitgeber für drei Tage freigestellt werden, da der Arbeitnehmer drei halbe Tage als arbeitsfreie Zeit einbringt. Dauert die Veranstaltung länger, wird der Arbeitnehmer ebenfalls nur drei Tage freigestellt, da die entgeltliche Freistellung max. drei Tage pro Jahr umfasst.

## **Welche Zeiten kann der Arbeitgeber auf die Freistellung anrechnen?**

Auf den Freistellungsanspruch kann die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Gesetzen, tariflichen, dienstlichen oder betrieblichen Vereinbarungen oder Regelungen und Einzelverträgen beruhen, angerechnet werden, sofern für die Freistellung Lohnfortzahlung gewährt wird. Bildungsveranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetz können nicht angerechnet werden.

## **Wer entscheidet?**

Über die Bildungsfreistellung entscheidet der Arbeitgeber. Beschäftigte haben allerdings einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung. So darf die Gewährung z.B. nicht vom Verhalten oder von bestimmten Leistungen der Beschäftigten abhängig gemacht werden.

Jeder kann wählen, an welcher Maßnahme der politischen oder beruflichen Weiterbildung er teilnehmen möchte. Dabei ist die Wahl der Einrichtung grundsätzlich frei. Es ist nur darauf zu achten, dass es sich um eine Maßnahme der politischen oder beruflichen Weiterbildung handelt, die staatlich anerkannt ist oder von einer staatlich anerkannten bzw. zertifizierten Einrichtung durchgeführt wird.

Als Nachweis für den Arbeitgeber ist auf Verlangen eine Anmeldebescheinigung erforderlich, die nähere Angaben über Art und Umfang der Bildungsveranstaltung enthält und/oder eine Kopie der Bescheinigung über die staatliche Anerkennung. Auch die Vorlage einer Teilnahmebestätigung kann verlangt werden.

## **Ab wann kann der Anspruch geltend gemacht werden und welche Fristen gelten?**

Der Anspruch auf Freistellung kann frühestens nach einjährigem Bestehen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. Der Zeitpunkt der Freistellung richtet sich nach den Wünschen des Beschäftigten. Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Freistellung sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

## **Kann der Freistellungsanspruch zurückgestellt bzw. abgelehnt werden?**

Die Freistellung zum beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäf-

tiger, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die infolge dessen nicht in Anspruch genommene Freistellung ist dann auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Beschäftigten spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

### **Was geschieht, wenn man während der Freistellung erkrankt?**

Liegt ein ärztliches Attest vor, darf die krankheitsbedingte Ausfallzeit nicht auf den Freistellungsanspruch der Beschäftigten angerechnet werden.

### **Gibt es Sonderregelungen für Beschäftigte in Kleinbetrieben?**

In Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten kann die Freistellung abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr bereits ein Drittel der Beschäftigten Bildungsfreistellung in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus kann in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten eine Freistellung zudem abgelehnt werden, wenn der Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Tage pro Beschäftigten für betriebliche Weiterbildung aufgewendet hat.

### **Gibt es Sonderregelungen zur Wiedereingliederung in den Beruf?**

In den unmittelbar nach der Elternzeit folgenden zwei Kalenderjahren beträgt der Anspruch auf entgeltliche Freistellung sogar fünf Arbeitstage ohne Einbringung arbeitsfreier Zeit. Allerdings gilt dabei, dass die Weiterbildung „der Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten dient, die den besonderen betrieblichen Erfordernissen oder Fortentwicklungen Rechnung trägt oder darauf gerichtet ist, den Schulabschluss nachzuholen.“

### **Wo erfahren Sie Näheres über Fortbildungsangebote?**

Zu Beginn jedes Semesters (Februar/ September) veröffentlichen die Weiterbildungseinrichtungen ihre Programme. Viele Fortbildungsangebote werden auch in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Darüber hinaus stellen immer mehr Einrichtungen ihr Angebot ins Internet.

Am umfassendsten informiert eine Weiterbildungsdatenbank unter [www.saarlernnetz.de](http://www.saarlernnetz.de), die zur Jahresmitte 2004 in Betrieb gehen soll.

## 2 Zu Fragen von Veranstaltern

### Welche Veranstaltungen werden anerkannt?

Anerkannt werden können Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung,

- denen ein geeignetes methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegt,
- deren tägliches Arbeitsprogramm ohne Pausen fünf Zeitstunden nicht unterschreitet,
- deren personelle, sächliche und räumliche Rahmenbedingungen die Erreichung des angestrebten Lernerfolges erwarten lassen,
- wenn sie grundsätzlich allen Beschäftigten offen steht.

### Welche Veranstaltungen können nicht anerkannt werden?

Nicht anerkannt werden können

- Veranstaltungen, wenn sie unmittelbar partei- und verbandspolitische Ziele verfolgen,
- Maßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation,
- Betriebliche Weiterbildung (Ausnahmen unter III) sowohl zur Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze wie auch Fortbildungen, die ausschließlich betrieblicher Interessenvertretung dienen,
- Veranstaltungen von Fortbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes,
- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland, die von Veranstaltern durchgeführt werden, deren Hauptsitz sich nicht im Saarland befindet (Dies betrifft in der Regel Sprachkurse im Ausland).

### Wie wird die Veranstaltung anerkannt?

Bei der staatlichen Anerkennung einer Veranstaltung gibt es zwei Möglichkeiten:

- wenn der Veranstalter staatlich oder nach ISO 9000 ff. zertifizierte Einrichtung anerkannt ist, gelten auch die von ihm als Bildungsfreistellungsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen als anerkannt,
- ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter einen formgebundenen Antrag stellen. Das Formular befindet sich in im Internet unter [www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de).

Der Antrag sollte drei Monate, auf jeden Fall aber vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden und wird erst beschieden, wenn bestätigt wird, dass sich mindestens ein im Saarland beschäftigter Arbeitnehmer zu dieser Veranstaltung angemeldet hat.

Anträge für **berufliche Weiterbildungsmaßnahmen** sind einzureichen bei:  
Ministerium für Wirtschaft, E/4Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken,  
Tel.: (0681) 501-3806, Fax: - 3810, [refE4@wirtschaft.saarland.de](mailto:refE4@wirtschaft.saarland.de)

Anträge für **politische Weiterbildungsmaßnahmen** sind einzureichen bei:  
Ministerium für Wirtschaft, G 1, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken,

### **Haben auch Arbeitnehmer aus anderen Bundesländern einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung?**

Das Recht auf Bildungsfreistellung bzw. Bildungsurlaub gibt es in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen. Für alle anderen Länder kann das o.g. Antragsformular verwendet werden. Die Anerkennung wird durch die jeweilige zuständige Landesbehörde erteilt.

In Hamburg und Sachsen-Anhalt wird für die Anerkennung beruflicher Weiterbildungsveranstaltungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben. In Sachsen ist die Freistellung auf berufliche Weiterbildung begrenzt.

## **3 Zu Fragen von Arbeitgebern**

### **Muss der Arbeitgeber eine Bildungsfreistellung gewähren?**

Der Freistellungsantrag kann für den beantragten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegen stehen.

Die Ablehnung kann nur schriftlich und spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sie ist mit einer Begründung zu versehen.

Darüber hinaus gibt es folgende Ablehnungsgründe:

- Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können eine Freistellung für einen Beschäftigten ablehnen, wenn sie im laufenden Jahr bereits drei Tage für betriebliche Weiterbildung pro Beschäftigtem gewährt wurden.
- In Arbeitsstätten mit bis zu 100 Beschäftigten können weitere Freistellungen abgelehnt werden, wenn im laufenden Jahr bereits ein Drittel der Belegschaft freigestellt wurde.
- Das Arbeitsverhältnis besteht noch keine 12 Monate.
- Wird ein Freistellungsbegehren später als 8 Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme gestellt, so kann es abgelehnt werden.

### **Kann betriebliche Weiterbildung angerechnet werden?**

In Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten können weitere Freistellungen abgelehnt werden, wenn im laufenden Jahr bereits drei Tage für betriebliche Weiterbildung gewährt wurden.

Auch können andere Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen angerechnet werden, sofern für diese Lohnfortzahlung gewährt wurde. Ausnahmen bilden Freistellungen nach dem Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetz.

**Sie haben weitere Fragen?**

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an  
[weiterbildung@bildung.saarland.de](mailto:weiterbildung@bildung.saarland.de) oder telefonisch an 0681 – 501 – 7266  
(für politische Weiterbildung)  
[refE4@wirtschaft.saarland.de](mailto:refE4@wirtschaft.saarland.de) oder telefonisch an 0681 – 501 – 3806  
(für berufliche Weiterbildung)